



Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine

(Amtliche Materialprüfungsanstalt)

UNIVERSITÄT (TH) KARLSRUHE

Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine • Universität (TH) • Kaiserstraße 12 • 76128 Karlsruhe Postfach 6980 • Telefax 0721/608-4078

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09

Klasse B

Dem Unternehmen	F. Halberstadt Metallanlagen- und Montagebau
wird für den Betrieb in	34127 Kassel, Angersbachstraße 11
bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:	
Normen/Vorschriften	DIN 18 800 Teil 7, Z-30.3-6
Schweißprozesse (Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)	(111) Lichtbogenhandschweißen (135) MAG-Schweißen (141) WIG-Schweißen
Grundwerkstoffe	S235 bis S275 nach Bauregelliste und Anpassungsrichtlinie Stahlbau, nichtrostende Stähle nach Z-30.3-6
Erweiterungen/Einschränkungen	keine
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)	Bauer, Viktor, 28.06.1961, EWS
Vertreter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)	Halberstadt, Fred, 22.08.1968, EWS
Bemerkungen	keine
Gültigkeitszeitraum	16.03.2009 bis 16.03.2012
Bescheinigung Nr.	3390/ 1 092316
ausgestellt am	24.02.2009

siehe Rückseite



Der Leiter der Anerkannten Stelle
[Signature]
Dipl.-Ing. M. Volz

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichen falls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

keine



Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg
3. z.d.A.